

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 10. JULI 1969

Zl. 545 Jähr. Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Dipl. Ing. Robl, Mauß, Laferl, Hubinger,
Rohrböck, Anzenberger und Genossen,

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über Maßnahmen auf
dem Gebiete des Weinbaues.

Das NÖ. Weinbaugesetz, LGBL. Nr. 174/1966, hat als grundsätzliche Maßnahmen die Bestandsaufnahme der Weingärten, die Stabilisierung der Weingartenflächen sowie die Hinlenkung zur Qualitätsweinproduktion durch Sorten- und Gebietsbeschränkung in die Wege geleitet. Damit sollte insbesondere die drohende Überproduktion abgewehrt und in absehbarer Zeit die Angebotsstruktur verbessert werden. Die angeführten Bestimmungen bedürfen, wie sich in der Vollziehung eindeutig zeigte, einer sinnvollen Ergänzung, um in der Dauer eine gesunde Weinwirtschaft aufzubauen und sicherzustellen.

Die gegenüber dem NÖ. Weinbaugesetz, LGBL. Nr. 174/1966, erforderlichen Abänderungen sind jedoch so weitreichend, daß es im Hinblick auf die angestrebte Übersichtlichkeit vom legislativen Standpunkt zweckmäßiger erscheint, an Stelle einer Novelle eine völlige Neufassung dieser auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art. 15 B.-VG. beruhenden landesgesetzlichen Regelung vorzusehen. Die neuen Maßnahmen dieses Gesetzes verfolgen u. a. auch das Ziel die Agrarstruktur im Bereich des Weinbaues zu verbessern und begünstigen somit zum Teil die Bodenreform; es werden jedoch keine solchen planmäßigen Maßnahmen gesetzt, die unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 B.-VG. fallen.

Als wichtigste Neuerung ist die vorgesehene Schaffung von Weinbaufluren anzuführen, die "Flächenwidmungspläne für den Weinbau" darstellen und jene Gebiete festsetzen sollen, in denen die Erhaltung bestehender und die Auspflanzung neuer Weingärten unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes zulässig bleiben. In diesem Rahmen wird dem vorliegenden Gesetzentwurf ein mittel- bis langfristiges Programm nach folgenden Gesichtspunkten zugrundegelegt:

- a) Aus- und Nachpflanzverbot für sogenannte "auslaufende Weingärten"; jedoch zeitlich begrenzte Möglichkeit diese Weingärten nach Rodung flächengleich in offenen Weinbaufluren auszupflanzen (§§ 7 und 21);
- b) Anreiz zur Schaffung geschlossener Weinbaufluren (§ 6 Abs.3), für die keine weiteren flächenmäßigen Auspflanzbeschränkungen bestehen (§ 10),
- c) Existenzsicherung von Weinbaubetrieben durch erweiterte Anwendung der Bestimmungen über das Auspflanzen vor Rodung (§ 12).

Nachdem die zukünftigen Weinbaufluren bereits weitgehend voraussehbar sind, erscheinen die angeführten Maßnahmen geeignet, den Weinbautreibenden Impulse zur rascheren Milderung oder Behebung der Strukturängel im Weinbau (wie z.B. zersplitterter Grundbesitz; ganz oder teilweise eingeschlossene Weingärten, insbesondere in Nichtweinbaulagen; ungünstige Grundstücksformen; unwirtschaftliche Betriebsgrößen) zu geben. In dem dynamischen Strukturbereinigungsprozeß wird es allerdings überwiegend der Initiative der einzelnen Weinbautreibenden bedürfen, die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten (wie z.B. Kauf oder Tausch von Weingartengrundstücken; Erwerb bzw. Übertragung von Auspflanzbewilligungen oder Rodungsrechten), zu ihrem Nutzen wahrzunehmen und damit auch das Gemeinwohl optimal zu fördern. Die Frist bis zur Erlassung der Weinbaufluren-Verordnungen begünstigt die erforderlichen Umstellungen. Im Gefolge dieser Umstellungen könnte auch die Sortenbereinigung im Weinbau (Landes- und Gebietssorten) beschleunigt und abgeschlossen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auch jene Bestimmungen umgestaltet werden, die in Vollziehung des NÖ. Weinbaugesetzes, LGBI.Nr.174/1966, zu gewissen Härten geführt haben und von den Weinbautreibenden daher als unbillig angesehen wurden. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 8, 10 bis 13 und 17 wird hingewiesen.

Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung kann dadurch erzielt werden, daß nach Festsetzung der Weinbaufluren (§ 6)

1. für das Auspflanzen in geschlossenen Fluren nur mehr Anzeigepflicht besteht und keine Auspflanzbewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist;
2. für das Auspflanzen in offenen Fluren beim Bezirksweinkataster ein entsprechendes Parzellenprotokoll als Grundlage für die Erteilung der Auspflanzbewilligung aufliegt und daher die bisher notwendigen Gutachten der Gemeinden bzw. Bezirksbauernkammern weitgehend entbehrlich sind;
3. der Weinkataster nur in eingeschränktem Umfang fortzuführen ist (§ 4 Abs.2).

Durch die vorgesehene Einschaltung fachlich geschulter Organe (§ 18 Abs.3) wird es den Bezirksverwaltungsbehörden nunmehr möglich sein, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Verordnungen besser zu überwachen. Der bisherige entscheidende Mangel könnte damit behoben werden. Die Betrauung von Bundesorganen mit Aufgaben der Weinbauaufsicht soll die überregionalen Interessen auf dem Gebiete des Weinbaues augenscheinlich zum Ausdruck bringen und gleichzeitig Gewähr dafür sein, daß die im wesentlichen Text übereinstimmenden Weinbaugesetze Niederösterreichs und Burgenlands auch in entsprechender Weise vollzogen werden. Abschließend wird bemerkt, daß mit der Festsetzung der Weinbaufluren Anknüpfungspunkte für die Einführung von kontrollierten Herkunftsbezeichnungen gegeben sein könnten.

Der Entwurf ist in elf Abschnitte gegliedert:

Begriffsbestimmungen (§§ 1 bis 3); Weinbaukataster (§§ 4 und 5); Flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues (§§ 6 bis 13); Sortenmäßige Beschränkung des Weinbaues (§ 14); Abspflanzungen zu Versuchszwecken (§§ 15 und 16); Weinlesezeit (§ 17); Weinbauaufsicht (§§ 18 und 19); Gesetzwidrige Rebplantagen (§ 20); Übergangsbestimmungen (§ 21); Strafbestimmungen (§ 22) und schließlich Schlußbestimmungen (§ 23).

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes noch folgendes anzuführen:

Zu § 1 (Weinbaufluren):

Bei der Determinierung der Weinbaufluren wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Weinbau nur in solchen Gebieten betrieben werden soll, wo seine Erhaltung aus wirtschaftlichen Gründen notwendig und gerechtfertigt ist.

Die bestimmenden Voraussetzungen (Weinbaulagen, Weinbauflächen und Mindestweingartenbestand) sind erfahrungsgemäß dort gegeben, wo

1. der Weinbau entweder in erheblichem Ausmaß schon seit altersher oder sonst derzeit in solchem Umfang betrieben wird, daß er die Existenzgrundlage einer größeren Anzahl von Weinbaubetrieben bildet;
2. der Boden infolge seiner Lage und Beschaffenheit für eine andere Kultur nicht oder nur minder, für die Erzeugung hochwertiger Kelter- oder Tafeltrauben jedoch besonders geeignet ist;
3. die Trauben im Durchschnitt der Jahre zur natürlichen Reife kommen (vergl. § 9 Weingesetz 1961, Lesegutverbesserung) und sohin gleichartige und gleichwertige Weine erwartet werden können, die den Markterfordernissen entsprechen.

Die bisher als Weinbauriede bezeichneten Gebietsteile werden danach zum überwiegenden Teil in die Weinbaufluren einbezogen sein.

Durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sollen geschlossene und offene Weinbaufluren geschaffen werden, an die sich verschiedene Rechtsfolgen knüpfen. Auf die Erläuterungen zu den §§ 10 bis 13 wird hingewiesen.

Als geschlossene Weinbaufluren stellen sich jene Gebiets-
teile dar, die für den Weinbau vorzugsweise geeignet (Abs.1
lit.a und b) und bereits zum weitaus überwiegenden Teil als
Weingärten ausgepflanzt sind (Abs.1 lit.c). Als offene Wein-
baufluren stellen sich dagegen jene Gebietsteile dar, die
wohl für den Weinbau ebenso geeignet sind, auf die jedoch die
Voraussetzungen für geschlossene Weinbaufluren auf Grund des
nicht entsprechenden Weingartenbestandes bzw. Auspflanzungs-
grades derzeit nicht zutreffen.

In diesem Zusammenhang wird ersichtlich, daß das vom Gesetz-
geber angestrebte strukturpolitische Ziel geschlossene Wein-
gartenanlagen sind, die dem Weinbau bessere Bewirtschaftungs-
bedingungen schaffen sollen. Geschlossene Weingartenanlagen
vermindern nämlich die Gefahr einer Beeinträchtigung der
Weinkulturen durch moderne Bewirtschaftungsmaßnahmen an
anderen Grundstücken (z.B. Unkrautbekämpfung - Dicopur-
schäden) und begünstigen Zusammenlegungsverfahren, damit Ver-
besserung der Betriebsstrukturen, bessere wegemäßige Er-
schließung der Fluren sowie Gemeinschaftsmaßnahmen zur Ab-
wehr von Elementar- oder sonstigen Ereignissen (z.B. Hagel-
raketen, Vogelschreckschußapparate, Schutzzäune, Flurhüter).
Darüberhinaus erscheinen Anknüpfungspunkte für zweckmäßige
überbetriebliche Entwicklungen (z.B. Maschinenringe) gegeben.

Die entsprechenden Maßnahmen dieses Gesetzes (§§ 6, 10, 13, 21)
sollen einen dynamischen Wirtschaftsprozess einleiten und unter-
stützen, wodurch die Entstehung geschlossener Weingartenanlagen
erwartet werden kann.

Die vorzugsweise Eignung für den Weinbau schließt u.a. ein, daß
die zur Bildung der Weinbaufluren erforderlichen zusammen-
hängenden Weinbauflächen, eine für die Ausübung des Weinbaues
zweckmäßige Gestaltung haben (Abs.1 lit.b und Abs.2 lit.b).

Im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen werden die Weinbaufluren
mit jenem kürzesten Begrenzungsumfang festzusetzen sein, wie er
unter Bedachtnahme auf die übrigen Voraussetzungen (§ 1) sowie
auf die vorgegebenen weinbaulichen Verhältnisse, insbesondere
Grundstücksformen, natürliche und künstliche Grenzen (Abs.3),
zweckmäßig ist.

Zusammenhängende Weinbauflächen werden danach nur insoweit in die jeweilige Weinbauflur einzubeziehen sein, als sich die Weinbauflur dadurch auch im Hinblick auf eine überbetriebliche Bewirtschaftung als möglichst günstig und abgerundet (homogen) darstellt. Vorspringende, zungenartige Grundflächen (wie z.B. Riemenparzellen) werden unter diesen Voraussetzungen nur dann in die Weinbaufluren einzubeziehen sein, wenn sie

1. bereits als Weingarten ausgepflanzt sind;
2. mit mindestens einer Grundstückseite unmittelbar an einen in der Weinbauflur liegenden Weingarten anschließen und
3. mit den übrigen Grundstückseiten unmittelbar an nichtlandwirtschaftlich genutzte Grundstücke (wie z.B. Wald, Bauland, Ödland, Steinbrüche usw.) oder an natürliche oder künstliche Grenzen (Abs.3) anschließen und somit diesen gegenüber durch ihre weinbauliche Nutzung eine Abgrenzung bilden.

Die Bestimmung des Abs.3 legt übrigens fest, daß natürliche und künstliche Grenzen sowie land- und forstwirtschaftlich nicht nutzbare Grundflächen, welche die Weinbauflächen durchschneiden, keine Unterbrechung des Zusammenhanges bilden und auf die Weinbaufläche nicht anzurechnen sind. Dieser Bestimmung steht nicht entgegen, daß vorhandene natürliche und künstliche Grenzen zweckmäßigerweise als Abgrenzung zum Nichtweinbaugebiet herangezogen werden.

Auf Grund der Bestimmung des Abs.4 soll für die Festsetzung der Weinbaufluren der zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnungen (§ 6 Abs. 1, 3 und 4) vorhandene legale Weingartenbestand maßgebend sein.

Zu § 2 (Weingarten):

Diese Begriffsbestimmung entspricht dem § 1 des NÖ.Weinbaugesetzes, LGBL.Nr.174/1966, unter Bedachtnahme auf die Änderung der Bestimmungen über das Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß (§ 8).

Unter diesen Begriff fallen sohin Rebplantagen ab bestimmter Größe und bestimmter Bepflanzungsdichte. Rebschulen werden ohne Rücksicht auf Flächenausmaß und Bepflanzung von diesem Begriff nicht erfaßt.

Zu § 3 (Weinbautreibender):

Durch dieses Gesetz werden einem bestimmten Kreis von Personen Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt. Es erscheint daher eine Abgrenzung des Begriffes "Weinbautreibender" notwendig. Durch die vorliegende Formulierung sollen jene Grundeigentümer, Pächter, Fruchtnießer und sonst über eine Grundfläche Verfügungsberechtigte erfaßt werden, die Weingärten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften. Dabei ist nicht in Betracht zu ziehen, ob die Bewirtschaftung hauptberuflich oder nebenberuflich erfolgt. In der vorliegenden Fassung wurde der bisherige § 2 durch den Passus "oder Personenmehrheit" ergänzt, wodurch Personenmehrheiten nach ABGB, die keine juristischen Personen sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls unter den Begriff "Weinbautreibender" fallen.

Zu § 4 (Weinbaukataster):

Diese Bestimmungen regeln die Führung von Verzeichnissen über alle im politischen Bezirk liegenden Weinbaubetriebe und Weingärten. Der Weinbaukataster soll als Behelf für die Überprüfung der Rodungen und die Erteilung der Auspflanzbewilligungen dienen. Darüberhinaus hat er die Aufgabe der Agrarpolitik die sachlichen Unterlagen für gezielte Förderungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Weinproduktion zu liefern. Die auf Grund des NÖ. Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 174/1966, in einfacher Form angelegten Verzeichnisse für den Bezirksweinbaukataster, sollen dem nunmehrigen Bezirksweinbaukataster zugrundegelegt werden. Dieser wird gemäß Abs. 2 und 4 hinsichtlich der erforderlichen Angaben in eingeschränktem Umfang fortgeführt. Der Wert des Weinbaukatasters wird sicher von seiner Vollständigkeit abhängen. Es sollen daher zweckmäßigerweise im Zuge der Feststellung der Weinbaufluren gleichzeitig die bisherigen Angaben der Weinbautreibenden für den Weinbaukataster überprüft werden. Um in der Folge zu sicheren Erhebungsergebnissen zu kommen, ist die weitere Mitwirkung der Gemeinden vorgesehen, die die Angaben den Weinbautreibenden im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches zu überprüfen haben. Es liegt aber auch im Interesse jedes einzelnen Weinbautreibenden die Angaben vollständig und richtig zu erstatten, da diese u.a. eine Grundlage für die Auspflanzbewilligung bilden (§ 11 Abs. 3).

Im Falle der Richtigstellung und Ergänzung der Meldungsbogen durch die Gemeinde, hat der Weinbautreibende gemäß Abs.6 die Möglichkeit, die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen, um damit die Rechtsfolgen unrichtiger Eintragungen abwehren zu können.

Zu § 5 (Geheimhaltungspflicht):

Diese Bestimmungen geben die Gewähr, daß die Angaben und Erhebungen nur im Sinne dieses Gesetzes verwendet, im übrigen aber geheimgehalten werden.

Im Abs.2 wurde durch die Einfügung des Nebensatzes "außer im Falle dienstlicher Berichterstattung oder der Erstattung von Strafanzeigen" gegenüber der bisherigen Regelung eine Klarstellung erreicht.

Zu § 6 (Festsetzung der Weinbaufluren):

Es erscheint aus Gründen der Verwaltungsökonomie zweckmäßig, die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Festsetzung der Weinbaufluren zu betrauen. Die bei den Bezirksverwaltungsbehörden aufliegenden Unterlagen zum Bezirksweinbaukataster können voraussichtlich derzeit nur beschränkt herangezogen werden. Zur Schaffung der Grundlagen für die Erlassung der Weinbaufluren-Verordnungen werden daher umfangreiche Erhebungen bzw. Vermessungen, insbesondere jeweils die Erstellung eines Parzellenprotokolles, notwendig sein. Den Gemeinden und Bezirks-Landwirtschaftskammern ist die Gelegenheit eingeräumt, im Anhörungsverfahren entsprechende Vorschläge zu erstatten. Maßgebend für die Festsetzung der Fluren wird u.a. der im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnungen vorhandene legale Weingartenbestand sein.

Um die erforderlichen Vorarbeiten ohne Zeitdruck durchführen zu können, wurde für die Erlassung der einzelnen Verordnungen eine Frist von drei Jahren gesetzt. Dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit den Bezirksweinbaukataster zu überprüfen und, wenn erforderlich, richtigzustellen.

Um den sich ergebenden Veränderungen, die aus der Zielsetzung dieses Gesetzes erwartet werden, Rechnung tragen zu können, wurde die Möglichkeit des Abs.3 vorgesehen. Das einvernehmliche Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörden im Falle des Abs.4 hat sich auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Weinbaufluren-Verordnungen zu richten.

Zu § 7 (Auspflanzverbot):

Zur Stabilisierung der Weingartenflächen wird hier ein grundsätzliches Auspflanzverbot ausgesprochen und das Aus- und Nachpflanzen von Weinreben nur nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 und 21 gestattet. Das Anlegen von Rebschulen ist nicht als Auspflanzen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, wohl aber das Umwandeln von Rebschulen in andere Rebplantzungen (z.B. Weingärten oder weingartenähnliche Rebplantzungen). Daraus ergibt sich, daß für das Umwandeln von Rebschulen die Bestimmungen über das Auspflanzen Anwendung finden. In geschlossenen Weinbaufluren wird daher die Umwandlung einer Rebschule in einen Weingarten jederzeit möglich sein; in offenen Weinbaufluren jedoch der vorherigen Rodung eines anderen Weingartens bedürfen.

Zu § 8 (Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß):

Auf Grund dieser Bestimmungen haben jene Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer von Grundstücken, die nicht als Weinbaubetriebe anzusehen sind, nunmehr die Möglichkeit für Zwecke der Selbstbewirtschaftung bis zu einem Gesamtausmaß von 200 m² (früher 100 m²), jedoch nicht mehr als insgesamt 100 Rebstöcke (früher 50 Rebstöcke) auszupflanzen. Unter Selbstbewirtschaftung ist die weinbauliche Nutzung einer Liegenschaft auf eigene Rechnung und Gefahr zu verstehen. Durch die ausdrückliche Anführung der obigen drei Personenkreise sollen sonstige Nutzungsberechtigte ausgeschlossen werden, um nicht durch den Abschluß von Scheinnutzungsverträgen eine Umgehung des grundsätzlichen Auspflanzverbotes möglich zu machen.

Zu § 9 (Nachpflanzen):

Durch diese Bestimmung soll das Ersetzen naturbedingt ausgefallener einzelner Weinreben und somit die Möglichkeit der normalen Bewirtschaftung von in offenen oder geschlossenen Fluren gelegenen Weingärten sichergestellt werden.

Zu § 10 (Auspflanzen in geschlossenen Weinbaufluren):

Hiemit wird festgelegt, daß die innerhalb geschlossener Weinbaufluren liegenden Grundflächen zur Gänze zur Neu- oder Wiederauspflanzung von Weingärten, unabhängig von einer vorherigen oder nachfolgenden Rodung, verwendet werden können. Eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ist nur insoweit erforderlich, als Rebsorten des Genehmigungssortiments (§ 14 Abs.4) ausgepflanzt werden. Im übrigen besteht Anzeigepflicht für den Bezirksweinbaukataster gemäß § 4 Abs.4.

Für die geschlossenen Weinbaufluren werden nunmehr bessere Bewirtschaftungsbedingungen gegeben sein. Die restlichen in die Weinbauflächen eingeschlossenen Grundstücke können ohne Rodung anderer Weingärten ausgepflanzt werden. Auf die in den Erläuterungen zum "Allgemeinen Teil" und zu § 1 dargestellten Ziele wird hingewiesen. Zur Erreichung dieser Ziele muß eine begrenzte flächenmäßige Vermehrung der Weingärten in Kauf genommen werden. Die daraus resultierende Flächenaufstockung wird voraussichtlich schrittweise und auf einen längeren Zeitraum verteilt erfolgen, so daß bei gleichzeitiger Verbesserung der Angebotsstruktur keine negativen Folgen auf dem Weinmarkt zu erwarten sind. Absatzfördernde Maßnahmen können gegebenenfalls eine kompensierende Wirkung ermöglichen.

Zu § 11 (Auspflanzen in offenen Weinbaufluren nach Rodung):

In Anlehnung an die bisherigen Vorschriften des § 8 NÖ. Weinbaugesetz, LGBl.Nr.174/1966, ist für das Auspflanzen von Weinreben in offener Weinbauflur eine Auspflanzbewilligung erforderlich. Die Bewilligung wird u.a. von der vorhergehenden

flächengleichen Rodung eines in offener Weinbauflur bestehenden Weingartens abhängig gemacht.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 soll den Weinbautreibenden im gesetzten Rahmen die Möglichkeit zu strukturellen, betrieblichen Verbesserungen eröffnet werden. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen erscheint eine Erleichterung dadurch gegeben, daß die Ersatzgrundstücke nicht mehr in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen müssen. Der Weinbau soll jedoch nach wie vor in den begünstigten Gebieten erhalten und die auf Grund der Beschränkungsmaßnahmen angeregte Spekulation verhindert werden. Die vorgesehenen flächenmäßigen Verschiebungen des Weinbaues sollen daher nur unter der Voraussetzung möglich sein, daß dadurch die Schaffung oder Erhaltung eines lebensfähigen Weinbaubetriebes gefördert wird. Jene Weinbautreibenden, die bereits geschlossene Anlagen in entsprechender Größe (z.B. über 5 ha) bewirtschaften, werden daher diese Bestimmung nicht in Anspruch nehmen können. Das Ersatzgrundstück wird manchmal geringfügig größer sein, als das gerodete Grundstück. Da die Nichtnutzung solcher Restflächen auf Ersatzgrundstücken wirtschaftlich unbefriedigend ist, soll eine geringfügige Überschreitung der Auspflanzungsfläche gegenüber der gerodeten Fläche möglich sein. Unter einer geringfügigen Überschreitung wird aber nur eine solche zu verstehen sein, die das Ausmaß der gerodeten Fläche um höchstens 5 v.H. übersteigt.

Im Absatz 3 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Auspflanzbewilligung taxativ festgelegt. Die frühere Bestimmung über die Anzeige der Rodungsabsicht vier Wochen vor tatsächlicher Durchführung (§ 8 Abs. 3 Z.1), wurde fallengelassen; sie erscheint entbehrlich, wenn der Bezirksweinbaukataster entsprechend geführt wird. Die mit dem Auspflanzungsantrag geltend gemachten Rodungen können in diesem Fall durch Vergleich mit den im Bezirksweinbaukataster enthaltenen Angaben weitgehend überprüft werden. Aus diesem Grunde wurde nunmehr die Bestimmung des Abs. 3 Z. 2 vorgesehen. Es wird danach im Interesse jedes einzelnen Weinbautreibenden liegen, die Angaben gemäß § 4 Abs.2 rechtzeitig, richtig und vollständig zu erstatten, wenn diese eine unbedingt erforderliche Grundlage

für die Auspflanzbewilligung bilden. Die Regelung, daß der Antrag auf Auspflanzbewilligung innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Rodung einzubringen ist, steht in sachlichem Zusammenhang mit der Bestimmung des Abs. 6. Dadurch soll die spekulative Hortung von Rodungsrechten oder Auspflanzbewilligungen über einen längeren Zeitraum verhindert werden. Es erscheint ausreichend, wenn den Weinbautreibenden für die Wiederauspflanzung ein Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung steht, wobei dies ab Erteilung der Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Evidenz gehalten werden muß. Im übrigen kann gemäß Abs.7 lit.c eine Verlängerung erteilt werden, wenn wichtige Gründe (z.B. Elementarereignisse, Minderjährigkeit des Erben, Hofübernahme, außergewöhnliche Belastungen, Erwerbsminderung durch Krankheit) vorliegen.

Die Auspflanzbewilligung ist als Bescheid mit dinglichem Charakter anzusehen. Um den vielfältigen Verhältnissen im Sinne einer Lebensnähe gerecht werden zu können, wurden mit den Bestimmungen des Abs.7 lit.a und b auch die Möglichkeiten der Übertragung einer materiell-rechtskräftigen Auspflanzbewilligung geschaffen.

Durch die Aufnahme der Bestimmung des Abs.8 soll die Behebung von Auspflanzbewilligungen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, gemäß § 68 Abs.4 lit.d AVG. möglich sein. Im Falle der Behebung durch die Landesregierung, hätte die Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Rodungsauftrag gemäß § 20 dann vorzugehen, wenn die Auspflanzung bereits durchgeführt wurde.

Zu § 12 (Auspflanzen in offenen Weinbaufluren vor Rodung):

Diese Bestimmungen sind weitgehend dem früheren § 9 nachgebildet. Da ein wirtschaftlicher Ertrag eines neu ausgepflanzten Weingartens erst frühestens nach vier Jahren erwartet werden kann, ist für Weinbautreibende, die zur Sicherung ihrer Existenz auf eine regelmäßige Einnahme in bestimmter Höhe aus dem Weinbau angewiesen sind, die Möglichkeit vorgesehen, schon vor erfolgter Rodung auf Ersatzgrundstücken im Sinne des § 11 Abs.2 eine Auspflanzung im Ausmaß der angebotenen Rodungsfläche durchzuführen. Der Verfügungsberechtigte (Weinbautreibende) bzw. sein Rechtsnachfolger haben die Rodung des an-

gebotenen Weingartens spätestens drei Jahre nach Auspflanzung des Ersatzgrundstückes durchzuführen. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, die die Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung bildet, wird nur dann erblickt werden können, wenn der Weinbautreibende bei vorhergehender Rodung nicht in der Lage wäre, den Lebensunterhalt für sich und den Personenkreis, für den er sorgspflichtig ist, aus den Erträgen des Weinbaubetriebes oder aus den verbleibenden Einkünften zu bestreiten. Die gegenständlichen Bestimmungen finden auch in den Fällen des § 13 Abs.2 und § 21 Anwendung.

Zu § 13 (Auspflanzen nach agrarischen Operationen):

Der Bestimmung des Abs.1 wurden die bereits im "Allgemeinen Teil" angeführten strukturellen Zielsetzungen zugrunde gelegt. Es wird jedoch auch bei der Einbeziehung von Weingärten in ein Zusammenlegungsverfahren zur Schaffung geschlossener Weinbaufluren der Grundsatz verfolgt, daß die Auspflanzungsfläche die jeweils gerodete Fläche nicht überschreiten darf.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem früheren § 10, wobei Abs.2 nur als ein Spezialfall der Auspflanzung vor oder nach Rodung anzusehen ist, während Abs.3 die Bewilligung geringfügiger zusätzlicher Auspflanzungen zwecks besserer Gestaltung der Flureinteilung ermöglicht.

Zu § 14 (Zugelassene Rebsorten):

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 11 und sollen die Umstellung des Weinbaues auf Qualitätsorten beschleunigen. Es dürfen daher nur mehr solche Rebsorten aus- und nachgepflanzt werden, die auf Grund des Klimas sowie der Lage und der Bodenbeschaffenheit der Weinbaugebiete geeignet sind, hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben hervorzubringen. Mit Verordnung der Landesregierung soll wie bisher eine Positivliste festgelegt werden, die sich in ein Landessortiment und in ein Genehmigungssortiment teilt.

Zu § 15 (Versuche durch Anstalten):

Diese Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 12. Versuchsauspflanzungen durch Versuchs- oder Unterrichtsanstalten des Bundes, des Landes oder der Landes-Landwirtschaftskammer fallen danach nicht unter die flächen- und sortenmäßigen Beschränkungen. Es ist jedoch vorgesehen, daß diese Auspflanzungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Versuches zu roden sind.

Zu § 16 (Versuche durch andere Weinbautreibende):

Diese Bestimmungen entsprechen dem bisherigen § 13. Auspflanzungen zu Versuchszwecken durch andere Weinbautreibende sollen nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Genehmigung durch die Landesregierung möglich sein. Dadurch soll einerseits eine Umgehung des Gesetzes auf diesem Wege verhindert, andererseits der Wissenschaft und Forschung Raum gelassen werden.

Zu § 17 (Untersagung des Beginnes der Weinlese):

Diese Bestimmungen dienen der Qualitätsförderung. Sie enthalten die Möglichkeit, für bestimmte Rebsorten oder für bestimmte Gebiete die Weinlese vor der natürlichen Reife der Weintrauben zu untersagen.

Der frühere § 14 wird im Absatz 1 in verbesserter Fassung übernommen. Mit der ergänzenden Bestimmung des Absatz 2 werden nunmehr die Voraussetzungen festgelegt unter denen eine vorzeitige Weinlese gerechtfertigt ist.

Zu § 18 (Wirkungskreis der Bezirksverwaltungsbehörden):

Der frühere § 15 wird im wesentlichen übernommen. Den Bezirksverwaltungsbehörden wird damit die Möglichkeit eröffnet, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend wahrzunehmen. Darüberhinaus sollen auch Bundesorgane (Bundeskellereiinspektoren) bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitwirken.

Hiefür ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft formuliert.

Zu § 19 (Wirkungskreis der Gemeinden):

Die im § 6 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde tragen die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches; sie werden durch die Bezeichnungsbestimmung des Abs. 1 im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesen.

Die Bestimmung des Absatz 2 regelt eine jährliche Pauschalabfindung für jene Kosten, die den Gemeinden bei der Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsen.

Zu § 20 (Rodungsauftrag):

Diese Vorschrift sieht das Roden gesetzwidrig aus- und nachgepflanzter oder genutzter Rebplantagen vor. Der bisherige § 17 wurde damit umgestaltet, insbesondere für die Erlassung des Rodungsauftrages eine fristmäßige Beschränkung von 5 Jahren (bisher: 3 Jahre) festgelegt.

Zu § 21 (Auspflanzen vor oder nach Rodung auslaufender Weingärten):

Auf Grund der Bestimmung des § 7 ist das Aus- und Nachpflanzen von Weinreben außerhalb der Weinbaufluren verboten. Die im Nichtweinbaugebiet liegenden, sogenannten "auslaufenden Weingärten" können wohl weiter bewirtschaftet, jedoch dort weder nachgepflanzt noch wiederausgepflanzt werden. Die vorliegende Übergangsbestimmung soll es den Weinbau treibenden ermöglichen, wenn sie solche "auslaufende Weingärten" innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Weinbaufluren-Verordnung roden oder zur Rodung anbieten, ein flächengleiches Ersatzgrundstück in offener Weinbauflur auszupflanzen. Erfolgt die Rodung bzw. Anbietung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes geht das Recht auf Wiederauspflanzung unter.

Zu § 22 (Strafbestimmungen):

Die Strafbestimmungen wurden an die Neufassung des Gesetzes angepaßt. Im Sinne einer Generalprävention würden die Tatbestände als Dauerdelikte normiert.

Zu § 23 (Schlußbestimmungen):

Durch die Absätze 1 bis 3 werden Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen sowie übliche Übergangsbestimmungen getroffen. Sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Durch die Bestimmung des Absatz 4 erlöschen die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilten Bewilligungen nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Bescheiderlassung, sofern nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden können.

Andererseits kann im Gegensatz zu bisher die Auspflanzbewilligung auch auf einen anderen Weinbautreibenden oder auf andere Grundstücke innerhalb einer offenen Weinbauflur übertragen werden.

Auf die Erläuterungen zu § 11 Abs.7 wird hingewiesen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Der zuliegende Gesetzentwurf über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (NÖ. Weinbaugesetz 1969) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."